



Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung für Gemeinden Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017)

Angaben zur Gemeinde

Gemeinde

Gemeindekennzahl

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Ansprechperson

Anrede

Vor- und Zuname

E-Mail Adresse

Telefonnummer

(Korrespondenz wird ausschließlich per E-Mail geführt)

Angaben zum Investitionsprojekt

Der Zweckzuschuss wurde gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2017 für die folgende zusätzliche Bauinvestition auf kommunaler Ebene bestimmt:

- Z 1. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Z 2. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen
- Z 3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)
- Z 4. Errichtung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde
- Z 5. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- Z 6. Schaffung von öffentlichem Wohnraum
- Z 7. Sanierung (insbesondere auch thermische Sanierung) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde
- Z 8. Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung
- Z 9. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Z 10. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen

Projektname/Projektbezeichnung

Sachbericht zum Investitionsprojekt / Projektträger

Investitionsstandort

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Baubeginn

Fertigstellung

Abrechnung

Höhe der Gesamtinvestition der nachweispflichtigen Gemeinde

EUR

(Keine Personalkosten, Eigenleistungen, Fahrzeugkosten, Ankäufe von bestehenden Anlagen/Gebäuden)

Angaben zur Vorsteuer

Ist der Träger des Investitionsprojektes vorsteuerabzugsberechtigt

Ja, zur Gänze (weiter bei Punkt 1.)

Nein (weiter bei Punkt 2.)

Teilweise (weiter bei Punkt 3.)

1. Ja, Träger des Investitionsprojektes ist zur Gänze vorsteuerabzugsberechtigt

Brutto-Gesamtkosten

EUR

Minus Vorsteuer

EUR

Netto-Gesamtkosten

EUR

2. Nein, Träger des Investitionsprojektes ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Brutto-Gesamtkosten

EUR

3. Der Träger des Investitionsprojektes ist teilweise vorsteuerabzugsberechtigt

(Wenn nicht für alle Bereiche eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht ist der beim Finanzamt geltend zu machende Vorsteuerbetrag von den Brutto-Gesamtkosten in Abzug zu bringen.)

Brutto-Gesamtkosten

EUR

Minus teilweiser Vorsteuer

EUR

Verbleibende Gesamtkosten

EUR

Finanzierung

Eigenmittel

EUR

Fremdmittel (Höhe und Herkunft)

EUR

EUR

EUR

EUR

Sonstige erhaltene Förderungen oder Zuschüsse

(Höhe und Herkunft: Fördergeber und Förderungsprogramm sind anzugeben)

EUR

EUR

EUR

EUR

EUR

Gewährter Zweckzuschuss gemäß KIG 2017

(max. 25 % der Gesamtkosten)

EUR

Beizulegende Unterlagen

Bescheinigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, der zuständigen Baubehörde oder einer berechtigten Vertretung über die **ordnungsgemäße Durchführung** des Investitionsprojektes und dessen Fertigstellung (Formular „Bescheinigung der Gemeinde über die ordnungsgemäße Durchführung der Bauinvestition“ inkl. Stempel).

Detailauflistung der Rechnungen (keine Originalbelege) getrennt nach Rechnungsleger, Leistung, Rechnungsdatum, Zahlungsdatum, Zahlungsbetrag und Vorsteuer (von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister oder einer berechtigten Vertretung unterfertigtes Formular „Detailauflistung der Rechnungen für Gemeinden“, inkl. Stempel) oder ein von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister oder einer berechtigten Vertretung unterfertigter **Ausdruck des Haushaltskontos** der Gemeinde mit der Kostenstelle des Projektes inkl. Stempel (Angaben über Rechnungsleger, Leistung, Rechnungsdatum, Zahlungsbetrag und Vorsteuer müssen ersichtlich sein).

Die Detailauflistung der Rechnungen hat in Höhe der gesamten Projektkosten bzw. jedenfalls in Höhe des Vierfachen des gewährten Zweckzuschusses zu erfolgen. Originalrechnungen sind nicht vorzulegen.

Zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für die Errichtung und Erweiterung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 7 KIG 2017:

Bestätigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, der zuständigen Baubehörde oder einer berechtigten Vertretung zur tatsächlichen Durchführung nach dem Standard Niedrigstenergiegebäude nach Art 12 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F (unterfertigtes **Formular** „Bestätigung der Gemeinde über die Einhaltung der Standards“ inkl. Stempel).

Optionale zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für die thermische oder energetische Sanierung sowie im Fall der Errichtung oder der Erweiterung gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2, 4 und 7 KIG 2017, wenn eine Förderung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie des Klimafonds beantragt wurde:

Als Nachweis kann das **Ergebnis der Endabrechnungsprüfung** durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle im Rahmen des UFG- bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden. Diese Beilage ersetzt die Vorlage der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Investitionsprojektes sowie die Detailauflistung der Rechnungen bzw. Ausdruck Haushaltskonto.

Zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für die Schaffung von öffentlichem Wohnraum gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 KIG 2017:

Bestätigung der tatsächlichen Einhaltung der Standards durch Vorlage einer

Förderungsbestätigung der jeweiligen Landes-Wohnbauförderstelle.

Optionale zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z 9 KIG 2017:

Als Nachweis kann das **Ergebnis der Endabrechnungsprüfung** durch die UFG-Abwicklungsstelle im Rahmen des UFG-Verfahrens vorgelegt werden.

Diese Beilage ersetzt die Vorlage der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Investitionsprojektes sowie die Detailauflistung der Rechnungen bzw. Ausdruck Haushaltskonto.

Optionale zusätzliche Unterlage zum Nachweis eines Zweckzuschusses für Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen gemäß § 2 Abs. 2 Z 10 KIG 2017, wenn ein Förderansuchen bei der Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes (FFG) nach den Sonderrichtlinien des BMVIT im Rahmen von Breitband Austria 2020 gestellt wurde:

Als Nachweis kann das **Ergebnis der Endabrechnungsprüfung** durch die FFG als Abwicklungsstelle vorgelegt werden.

Diese Beilage ersetzt die Vorlage der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des Investitionsprojektes sowie die Detailauflistung der Rechnungen bzw. Ausdruck Haushaltskonto.

Allgemeine Erklärungen und Zustimmungen der nachweispflichtigen Gemeinde

Die Gemeinde erklärt, alle Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht zu haben und sich über die dem gewährten Zweckzuschuss zu Grunde liegenden und auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen bzw. der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) veröffentlichten Durchführungsbestimmungen und den Bestimmungen gemäß KIG 2017 informiert zu haben.

Wesentliche Änderungen zum Nachweis sind umgehend der BHAG bekannt zu geben.

Der Bund hat das Recht, die Zweckzuschüsse jederzeit zu evaluieren, die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen und Einzelfallüberprüfungen der Investitionen, für die ein Zweckzuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet den Bund dabei zu unterstützen. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Informationen für Zwecke der Prüfung, Berichterstattung und Evaluierung offengelegt werden können.

Die nachweispflichtige Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Zweckzuschüsse anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder

sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung geboten ist, für Zwecke der Gewährung, Abwicklung, Prüfung, Kontrolle und Evaluierung des Zweckzuschusses verwendet werden können. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und des Bundesministeriums für Finanzen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Stellen der Gemeinde für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, Förderungen oder Zuschüsse gewähren oder gewähren wollen und einander zu verständigen haben.

Die nachweispflichtige Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass bei einem gemäß § 2 Abs. 2 Z 9 und § 2 Abs. 2 Z 10 KIG 2017 gewährten Zweckzuschuss die zuständigen Förderbehörden informiert werden.

Nach Durchführung des Investitionsprojektes bzw. bis spätestens 31.1.2021 ist die Einhaltung der Zuschussbedingungen zur Gewährung des Zweckzuschusses gegenüber der BHAG mit allen erforderlichen Unterlagen nachzuweisen. Das bezuschusste Projekt muss bis 31.1.2021 fertig gestellt sein. Die nachweispflichtige Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass nicht nachgewiesen oder nicht anerkannte Beträge gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2017 vom Bund bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilsvorschüssen in Abzug gebracht werden.

Das unterfertigte Formular ist elektronisch unter kip@bhag.gv.at einzubringen.

Anfragen sind per E-Mail an kip@bhag.gv.at zu stellen.



Ort, Datum

**Name und Unterschrift Bürgermeisterin/Bürgermeister oder
berechtigte Vertretung der nachweispflichtigen Gemeinde und
Gemeindestempel**